

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) vom 10.01.2025

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der MKS bei Wasserbüffeln in der Gemarkung Hönow des Landkreises Märkisch-Oderland werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 6, 7, 9 und 11 Maul- und Klauenseuche Verordnung (MKS-VO) Restriktionsgebiete festgelegt sowie die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um den Seuchenbetrieb wird eine Schutzzone und eine Überwachungszone festgelegt.

I. Zur Schutzzone gehört die Gemeinde

Hoppegarten mit der Gemarkung Hönow.

Die genaue Lage der Schutzzone ist der als **Anlage** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen>

zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt F.).

II. Zur Überwachungszone gehören die Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Hoppegarten - Dahlwitz Hoppegarten, Münchehofe;
Neuenhagen bei Berlin;
Fredersdorf-Vogelsdorf;
Petershagen/Eggersdorf;
Altlandsberg - Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Wegendorf.

Die genauen Lage des Überwachungszone ist der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen>

zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt F.).

B. Anordnungen für die Schutz- und Überwachungszone:

I. Anordnungen, die per Gesetz für die Restriktionszonen gelten:

Verbote von Tätigkeiten in Bezug auf Tiere und Erzeugnisse gelisteter Arten (Rind, Schaf, Ziege, Büffel, Cerviden, Kameliden, Reh-, Rot- und Damwild, Haus- und Wildschweinen):

1. Verbringen gehaltener Tiere;
2. Aufstockung von Wild;
3. Hausschlachtungen von Tieren empfänglicher Arten sind in der Schutzzone verboten;
4. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung;
5. Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren aus Betrieben;
6. Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren;
7. Ambulante künstliche Besamung gehaltener Tiere;
8. Ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Tiere;
9. Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Tieren aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben;
10. Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Tiere aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben;
11. Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus Betrieben;
12. Verbringung von Rohmilch und Kolostrum aus Betrieben;
13. Verbringung von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Betrieben;
14. Verbringungen von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter Tiere von gehaltenen Tieren aus Betrieben:
 - a) Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu,
 - b) Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn,
 - c) andere tierische Nebenprodukte als Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und als Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn;
15. Verbringung von in den Restriktionsgebieten erzeugten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und dort erzeugtem Stroh.

II. weitere Anordnungen für die Schutz- und Überwachungszone:

1. Tierhalter haben:

dem Veterinäramt unverzüglich

- a) die Anzahl gehaltener Tiere empfänglicher Arten unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen;
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Tiere empfänglicher Arten sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - c) sämtliche Tiere empfänglicher Arten abzusondern;
2. An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und sie mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten;
 3. in der Schutzzone sind Fahrzeuge nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde in den oder aus dem Betrieb zufahren;
 4. in der Schutzzone Fahrzeuge und Behältnisse vor dem Verlassen des Betriebes nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren;
 5. auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Tiere empfänglicher Arten nicht treiben oder transportieren (ausgenommen Transport im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, sofern das Fahrzeug nicht anhält und die Tiere nicht entladen werden);

6. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Tieren empfänglicher Arten, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Virus der MKS in Kontakt gekommen sein können, unverzüglich nach der Verwendung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren;

C. Übrige Gemarkungen, Gemeinden und Städte des Landkreises MOL außerhalb der festgelegten Restriktionszonen:

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln, Laufvögeln, Gehegewild, Kameliden und nicht genannten Klauentieren haben ihre Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, soweit noch nicht geschehen, anzuzeigen.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung für die unter B. genannten Anordnungen wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

F. Weitere Kontaktdaten/Informationen

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Tieren empfänglicher Arten ist dem Veterinäramt sofort unter: veterinaeramt@landkreismol.de, Tel.: 03346/850-6969 oder – 6901, FAX: 03346/850-6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema MKS erreichen Sie von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr unter 03346/850-6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, sowie sämtliche Anlagen werden auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen> veröffentlicht und liegen während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung, Eichendamm 14 aus.

G. Zu widerhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 34 MKS-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

Mit Befund des Friedrich-Löffler-Instituts vom 10. 01. 2025 ist der Erreger der MKS bei einem in der Gemeinde 16366 Hoppegarten, OT Hönow gehaltenen und verendeten

Wasserbüffel diagnostiziert worden. Demnach wurde die Tierseuche MKS amtlich festgestellt.

Die MKS ist eine fieberhafte Allgemeinerkrankung der Klauentiere. Erkrankten können die gelisteten Arten Rind, Schaf, Ziege, Büffel, Cerviden, Kameliden, Reh-, Rot- und Damwild, Haus- und Wildschweine.

Besonders beim Rind zeigen sich schwere Erkrankungsanzeichen wie hohes Fieber, Milchrückgang, Appetitlosigkeit, Apathie und typische Blasenbildung an Maul, Zunge, den Klauen und Zitzen. Beim Schwein treten Blasenbildungen und Entzündungssymptome in erster Linie an den Klauen auf. Bei Schafen und Ziegen verläuft eine Infektion meist unauffällig (subklinisch), sie können das MKS-Virus aber trotzdem weiterverbreiten. Die MKS gehört wegen der potentiell katastrophalen Auswirkungen zu den wirtschaftlich bedeutsamsten Seuchen bei landwirtschaftlichen Nutztieren. Die häufigste Übertragungsart der MKS ist der Kontakt zwischen erkrankten und empfänglichen Tieren. Das Virus kann aber auch auf dem Luftweg verbreitet werden und so gesunde Tiere infizieren. Eine indirekte Ansteckung ist auch über verseuchtes Futter (z. B. Speiseabfälle), Milch oder Fleisch möglich. Das an MKS erkrankte Tier streut Viren mit der Flüssigkeit aufgeplatzter Blasen, Speichel, Ausatemluft, Milch oder Dung. In Viehtransportern, auf Marktplätzen, Verloaderampen, sogar in den Profilen von Autoreifen kann das Virus überleben. Alles, was einmal mit einem infizierten Tier in Berührung gekommen ist, kann zur Verschleppung der Seuche beitragen – Personen und Tiere (einschließlich Katzen, Hunde, Geflügel und Ungeziefer) sowie Fahrzeuge, Geräte und Futtermittel. Der Landwirt kann durch eine gute Betriebshygiene und die Beschränkung des Zugangs zu seinen Ställen viel zur Verhinderung der Einschleppung beitragen.

Es gibt keine Behandlungsmöglichkeiten für erkrankte Tiere. Ist in einem Betrieb auch nur ein Tier erkrankt, müssen alle Klauentiere des Hofes getötet werden und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich entsorgt werden. Auch Klauentiere landwirtschaftlicher Betriebe in der näheren Umgebung des Seuchenbetriebes müssen zumeist getötet werden. Ställe, Fahrzeuge und Geräte müssen gründlich desinfiziert werden.

Bei der MKS handelt sich um eine gelistete Tierseuche der Kategorie A gem. Verordnung (EU) 2016/429 sowie um eine anzeigepflichtige und damit bekämpfungspflichtige Tierseuche.

Entsprechend Artikel 60 bis 68 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 27 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in §§ 4, 5, 8 und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit. Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Eine solche Rechtsvorschrift stellt die MKS-Verordnung dar.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dem Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der MKS-Verordnung in den jeweils geltenden Fassungen. Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche MKS erlässt das zuständige Veterinäramt nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der MKS-Verordnung. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in §§ 4, 5, 8, und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Eine solche Rechtsvorschrift stellt die MKS-Verordnung dar.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner §§ 6, 9 bis 11 MKS-Verordnung. Gemäß § 6 i.V.m § 9 und § 11 MKS-Verordnung macht die zuständige Behörden den Ausbruch der MKS öffentlich bekannt, legt Restriktionszonen fest und veröffentlicht auch deren Änderungen oder Aufhebungen im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland sowie und nachrichtlich im Bundesanzeiger.

Alle vorgenannten angeordneten Maßnahmen zielen darauf ab, den Seuchenherd schnellst möglichst zu eliminieren und eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Erkrankung weiterer Bestände würde eine Keulung weiterer Klautierbestände nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und weitere strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben und erforderlich. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu D:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Demnach haben auch Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Zu E.:

Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 MKS-Verordnung wird die Feststellung eines Ausbruchs der MKS und die Festlegung der Restriktionszonen sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1

BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter E. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Maul- und Klauenseuche-Verordnung (MKS-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow erhoben werden.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 10. 01. 2025

Anlage:

- Karte MKS-Schutz- und Überwachungszone



